

# Betriebs- und Reitordnung

## des Reitverein Lahr e.V.

Gem. Beschluss der Vorstands- und Beiratssitzung vom 26.5.99

überarbeitet 14.5.18

### Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW Stellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten  
-der Ställe  
-der Sattel- und Futterkammern  
-der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume  
nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereines befindet sich in der Reithalle.
4. Das Rauchen in den Stallungen und den Futterräumen ist verboten.
5. Hunde sind in der Reitanlage so (gegebenenfalls an der Leine) zu führen, dass keine Gefährdungen von ihnen ausgehen können. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt. Auf der gesamten Anlage abgesetzter Kot ist sofort zu beseitigen. Jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt, muss über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen.
6. Der Vertragsreitlehrer leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Abreiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer ist untersagt.
7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand /Vertragsreitlehrer und nicht an das Stallpersonal zu richten.
8. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes/Vertragsreitlehrers gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine Gebühr erhoben. Diese ist im Vorhinein zu entrichten. Die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht.
9. Fahrräder, Roller und sonstige Fahrzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Parkständen abzustellen. Das Fahren auf der Anlage und in der Stallgasse ist verboten.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
11. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

## **Lehrpferde des Vereins**

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereines richten sich nach der Gebührenordnung des Vereines. Die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett veröffentlicht.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Das Abmelden der Reitstunde ist bis 24 Stunden vor der betreffenden Zeit möglich. Es hat schriftlich zu erfolgen. Andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
5. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt ist dies mit dem Reitlehrer abzustimmen.

## **Pensionspferde**

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung, Einstreu und Ausmisten.  
Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden ergeben sich aus der Gebührenordnung
3. Die Preise für den Einzelunterricht und das Abreiten von Pensionspferden sind mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen. Eine Kopie dieser Versicherung ist dem Einstellungsvertrag beizulegen.
6. Reitbeteiligungen sind vom Pferdebesitzer dem Vorstand mitzuteilen. Jeder Pferdebesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Reitbeteiligung sich an die Betriebsordnung hält. Reitbeteiligungen unter 18 Jahren, dürfen nur mit der Einverständniserklärung der Eltern unbeaufsichtigt reiten.
7. In und an den Boxen sind bauliche Veränderungen nicht erlaubt.
8. Der Verein behält sich das Recht vor, je nach Witterung, Fenster und Türen an den Boxen zu schließen und diese bei Bedarf geschlossen zu halten.

## **Reitordnung**

1. Die Reitanlage steht grundsätzlich gemäß Zeitplan zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.
2. Einzelreitern wird untersagt in den betreffenden Hallen zu reiten während Abteilungsreiten stattfindet. Während der für das Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Longieren ist zulässig auf der Sandkoppel und in der geschlossenen Halle, sofern sie frei sind. Ist die geschlossene Halle belegt, darf auch in der kleinen offenen Halle longiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Platz stetig gewechselt wird. In der großen offenen Halle ist longieren untersagt.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. Das

Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie oder an der Aufstiegsilfe.

5. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen, hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m einzuhalten
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
8. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinien. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit dem Einverständnis der Weiteren anwesenden Reiter zulässig. Freie Bewegung des Pferdes in der Halle höchstens 10 min, wenn nachfolgende Reiter die Halle benutzen wollen.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern mit Privatpferden frei. Die Hindernisse sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
10. Für alle Reiter unter 18 Jahren ist das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht. In den Springstunden ist für alle Reiter das Tragen eines Helmes Pflicht.

## **Reiten im Gelände**

1. Das Reiten mit Schulpferden im Gelände ist nur mit Genehmigung des Reitlehrers möglich
2. Für alle Reiter gelten außerhalb der Anlage die Vorschriften der StVO.
3. Gegenüber Dritten ist Rücksicht zu nehmen.
4. Das Reiten im Gelände ist nur auf den hierfür freigegebenen Wegen erlaubt. Das Reiten auf fremdem Eigentum ist nur mit besonderer Genehmigung des Eigentümers zulässig.
5. Pferdemist ist von allen Wegen zu entsorgen.

## **Sauberkeit**

1. Vor dem Verlassen der Box müssen dem Pferd alle vier Hufe sauber ausgekratzt werden. Verschmutzungen auf der Stallgasse und den Laufwegen müssen vor Verlassen der Stallgasse beseitigt werden.
2. Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Boxen angebunden werden.
3. Der Abspritzplatz ist zum Abspritzen der Pferde. Dieser ist nach Benutzung sorgfältig zu reinigen.
4. In den Spülbecken dürfen keine Futterreste, sonstige Abfälle oder Feststoffe aller Art entsorgt werden.
5. Jegliche Ausrüstungsgegenstände und Sonstiges sind an bzw. in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen aufzubewahren. Der Verein stellt für jede Box einen Spind und einen Platz am Deckenhalter. An der Box dürfen lediglich Halfter, Strick, Hufauskratzer und Fliegenmaske gelagert werden.
6. Vor dem Verlassen der Reithallen muss der Hallenboden ab gemistet werden.

## **Schluss**

Rücksichtsvoller Umgang mit der gesamten Anlage und dem dazugehörigen Inventar ist Voraussetzung, um deren Erhaltung zu gewährleisten. Beschwerden sind ausschließlich bei den verantwortlichen Personen vorzubringen.

Verursachte Schäden durch Pferd, Hund oder Mensch sind dem Verein unverzüglich zu melden.

Aushänge am schwarzen Brett sind zu beachten.

Der Vorstand

Lahr den 14.5.2018